

FamRZ-Buch 223: Adoptionsrecht in der Praxis
(Müller-Engels/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira) | 4. Aufl. 2020 |
ISBN: 978-3-7694-1236-9

B. Muster für Adoptionsanträge, Einwilligungen, sonstige Anträge und Erklärungen

I. Minderjährigenadoption*

1. Stiefkindadoption/Adoption des mindestens vierzehn Jahre alten Kindes der Ehefrau aus deren früherer geschiedener Ehe

527

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...

– Beteiligter zu 1. –

2. dessen Ehefrau ...

– Beteiligte zu 2. –

3. Frau ...

– Beteiligte zu 3. –

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

– des Beteiligten zu 1.: ...

– der Beteiligten zu 2.: ...

– der Beteiligten zu 3.: ...

Der Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 1. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 2. die ... Ehe.

Der Beteiligte zu 1. hat folgende Abkömmlinge:

...

Die Beteiligte zu 2. hat neben der Beteiligten zu 3. folgende Abkömmlinge:

...

* Weitere Formulierungsbeispiele finden sich z. B. bei *Kersten/Bühling/Kordell/Emmerling de Oliveira*, FGG, § 93; *Bernauer*, in: Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, V. 32 ff.; *Langenfeld/Herrler*, in: Münchener Vertragshandbuch, Band 6, X.; *G. Müller*, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 3 Kap. 4 Rn. 59; *Behrentin/Ludwig*, B Rn. 901 ff.

Die Beteiligte zu 3. ist als Kind aus der Ehe der Beteiligten zu 2. mit Herrn ... hervorgegangen. Diese Ehe wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts ... vom ... geschieden. Die elterliche Sorge steht der Beteiligten zu 2. alleine zu.

Seit der Eheschließung zwischen dem Beteiligten zu 1. und der Beteiligten zu 2. lebt die Beteiligte zu 3. in deren gemeinsamen Haushalt und wird vom Beteiligten zu 1. wie ein eigenes Kind angesehen und behandelt.

II. Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind

Der Beteiligte zu 1. beantragt beim zuständigen Familiengericht auszusprechen:

Die Beteiligte zu 3. wird von dem Beteiligten zu 1. als Kind angenommen.

Die Beteiligte zu 3. erhält als Geburtsnamen den Familiennamen ... des Beteiligten zu 1.¹

Der Notar wird mit der Einreichung einer Ausfertigung des Antrags beim zuständigen Familiengericht betraut.

III. Einwilligungen

1. Die Beteiligte zu 3. erklärt gegenüber dem Familiengericht ihre Einwilligung in die Annahme.

2. Die Beteiligte zu 2. erklärt gegenüber dem Familiengericht ihre Einwilligung in die Annahme als Ehefrau des Beteiligten zu 1. und als Mutter der Beteiligten zu 3. Gleichzeitig erklärt sie als gesetzlicher Vertreter der Beteiligten zu 3. ihre Zustimmung zu deren Einwilligungserklärung.

3. Der Vater der Beteiligten zu 3., Herr ..., hat in die Annahme eingewilligt zu Urkunde des Notars ... vom ... URNr. ...

IV. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt die Beteiligte zu 3. die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten zu 1. und 2., was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist.

2. Das Verwandtschaftsverhältnis der Beteiligten zu 3. zu ihrem bisherigen Vater sowie dessen Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.

3. Die Beteiligte zu 3. erhält den Familiennamen des Beteiligten zu 1.

4. Der Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme wird mit Zustellung grundsätzlich an den Antragsteller wirksam und unanfechtbar.

5. Die Beteiligte zu 3. kann ihre Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Beschlusses über den Ausspruch der Annahme ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Familiengericht in notariell beurkundeter Form widerrufen.

6. Die Einwilligung der Beteiligten zu 2. wird mit dem Zugang an das Familiengericht unwiderruflich.

1 Auch wenn die namensrechtlichen Folgen sich aus dem Gesetz ergeben, werden sie doch üblicherweise in den Tenor der Entscheidung und deshalb hier auch in den Antrag aufgenommen, vgl. *Gutjahr*, in: *Verfahrenshandbuch Familiensachen*, § 9 Rn. 51.

7. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

V. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde trägt der Beteiligte zu 1.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- jeder Beteiligte
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

2. Stiefkindadoption/Kind unter vierzehn Jahre alt, Vater verstorben, Änderung des Vornamens

528

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...
 - Beteiligter zu 1. –
2. dessen Ehefrau ...
 - Beteiligte zu 2. –

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

- des Beteiligten zu 1.: ...
- der Beteiligten zu 2.: ...

Der Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 1. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 2. die ... Ehe.

Der Beteiligte zu 1. hat folgende Abkömmlinge:

...

Die Beteiligte zu 2. hat folgende Abkömmlinge:

...

Das vorgenannte Kind ...

– in dieser Urkunde auch „Anzunehmende“ genannt –

ist als Kind aus der Ehe der Beteiligten zu 2. mit Herrn ... hervorgegangen. Diese Ehe wurde durch den Tod des Ehemannes aufgelöst.

Seit der Eheschließung zwischen dem Beteiligten zu 1. und der Beteiligten zu 2. lebt die Anzunehmende in deren gemeinsamen Haushalt und wird vom Beteiligten zu 1. wie ein eigenes Kind angesehen und behandelt.

II. Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind

Der Beteiligte zu 1. beantragt beim zuständigen Familiengericht auszusprechen:

Die Anzunehmende wird von dem Beteiligten zu 1. als Kind angenommen.

Die Anzunehmende erhält als Geburtsnamen den Familiennamen ... des Beteiligten zu 1.²

Der Vorname der Anzunehmenden wird von ... in ... geändert. Dieser Antrag auf Änderung des Vornamens wird damit begründet, dass die Anzunehmende allgemein nur ... genannt wird. Dies ist jedoch keine Bedingung für den Antrag auf Ausspruch der Annahme.

Der Notar wird mit der Einreichung einer Ausfertigung des Antrags beim zuständigen Familiengericht betraut.

III. Einwilligungen

Die Beteiligte zu 2. erklärt gegenüber dem Familiengericht ihre Einwilligung in die Annahme und in die Änderung des Vornamens als

- Ehefrau des Beteiligten zu 1.,
- Mutter der Anzunehmenden und
- gesetzlicher Vertreter der Anzunehmenden für diese.

IV. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt die Anzunehmende die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten zu 1. und 2., was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist.
2. Es findet gegebenenfalls die Vorschrift des § 1756 Abs. 2 BGB Anwendung, wonach die Verwandtschaft zu den Verwandten des verstorbenen bisherigen Elternteils bestehen bleibt, wenn dieser zum Zeitpunkt des Todes die elterliche Sorge hatte. Stirbt die Anzunehmende nach dem Beteiligten zu 1. und hat sie Vermögen von diesem geerbt, so kann dieses Vermögen des Beteiligten zu 1. über die Anzunehmende an deren leibliche Verwandte gelangen. Dies kann durch entsprechende letztwillige Verfügung vermieden werden.³
3. Die Anzunehmende erhält den Familiennamen des Beteiligten zu 1.
4. Der Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme wird mit Zustellung grundsätzlich an den Antragsteller wirksam und unanfechtbar.
5. Die Einwilligung der Beteiligten zu 2. wird mit dem Zugang an das Familiengericht unwiderruflich.
6. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

2 Auch wenn die namensrechtlichen Folgen sich aus dem Gesetz ergeben, werden sie doch üblicherweise in den Tenor der Entscheidung und deshalb hier auch in den Antrag aufgenommen, vgl. *Gutjahr*, in: *Verfahrenshandbuch Familiensachen*, § 9 Rn. 51.

3 Vgl. dazu BGHZ 58, 343.

V. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde trägt der Beteiligte zu 1.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- jeder Beteiligte
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

3. Gemeinschaftliche Annahme eines nichtehelichen Kindes durch Ehegatten, Kind unter vierzehn Jahre alt

529

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...
 - Beteiligter zu 1. –
2. dessen Ehefrau ...
 - Beteiligte zu 2. –

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

- des Beteiligten zu 1.: ...
- der Beteiligten zu 2.: ...

Der Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 1. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 2. die ... Ehe.

Der Beteiligte zu 1. hat folgende Abkömmlinge:

...

Die Beteiligte zu 2. hat folgende Abkömmlinge:

...

... – in dieser Urkunde auch „Anzunehmende“ genannt – ist am ... in ... geboren. Ihre Eltern sind:

- ...
- ...

Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet. Der Vater hat die Vaterschaft anerkannt. Die elterliche Sorge steht der Mutter alleine zu.

Die Anzunehmende lebt seit ... bei den Beteiligten zu 1. und 2. in Pflege.

II. Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind

Die Beteiligten zu 1. und 2. beantragen beim zuständigen Familiengericht auszusprechen:

Die Anzunehmende wird von den Beteiligten zu 1. und 2. als gemeinschaftliches Kind angenommen.

Die Anzunehmende erhält als Geburtsnamen den Namen ...⁴

Der Notar wird mit der Einreichung einer Ausfertigung des Antrags beim zuständigen Familiengericht betraut.

III. Einwilligungen

1. Der Vater der Anzunehmenden hat in die Annahme eingewilligt zu Urkunde des Notars ... vom ... URNr. ...

2. Der Mutter der Anzunehmenden hat, auch als gesetzlicher Vertreter der Anzunehmenden, in die Annahme eingewilligt zu Urkunde des Notars ... vom ... URNr. ...

IV. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt die Anzunehmende die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten zu 1. und 2., was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist.

2. Das Verwandtschaftsverhältnis der Anzunehmenden zu ihren bisherigen Eltern sowie deren Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.

3. Die Anzunehmende erhält den Familiennamen

4. Der Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme wird mit Zustellung grundsätzlich an den Antragsteller wirksam und unanfechtbar.

5. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

V. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Beteiligten zu 1. und 2. gemeinschaftlich.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- jeder Beteiligte
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

⁴ Auch wenn die namensrechtlichen Folgen sich aus dem Gesetz ergeben, werden sie doch üblicherweise in den Tenor der Entscheidung und deshalb hier auch in den Antrag aufgenommen, vgl. *Gutjahr*, in: *Verfahrenshandbuch Familiensachen*, § 9 Rn. 51.

4. Annahme eines verwaisten Kindes durch Einzelperson, Kind über vierzehn Jahre alt

530

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Frau ...

– Beteiligte zu 1. –

2. Herr ...

– Beteiligter zu 2. –

3. Frau ...

– Beteiligte zu 3. –.

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

– der Beteiligten zu 1.: ...

– der Beteiligten zu 3.: ...

Die Beteiligte zu 1. ist (ledig/verheiratet/verwitwet). Sie hat folgende Abkömmlinge:

...

Die Eltern der Beteiligten zu 3. kamen am ... bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Seitdem lebt die Beteiligte zu 3. bei der Beteiligten zu 1. in Pflege. Der Beteiligte zu 2. wurde vom Familiengericht als Ergänzungspfleger bestellt.

II. Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind

Die Beteiligte zu 1. beantragt beim zuständigen Familiengericht auszusprechen:

Die Beteiligte zu 3. wird von der Beteiligten zu 1. als Kind angenommen.

Die Beteiligte zu 3. erhält als Geburtsnamen den Familiennamen ... der Beteiligten zu 1.⁵

Der Notar wird mit der Einreichung einer Ausfertigung des Antrags beim zuständigen Familiengericht betraut.

III. Einwilligungen

1. Die Beteiligte zu 3. erklärt gegenüber dem Familiengericht ihre Einwilligung in die Annahme.

2. Der Beteiligte zu 2. erklärt gegenüber dem Familiengericht seine Zustimmung zur Einwilligungserklärung der Beteiligten zu 3.

5 Auch wenn die namensrechtlichen Folgen sich aus dem Gesetz ergeben, werden sie doch üblicherweise in den Tenor der Entscheidung und deshalb hier auch in den Antrag aufgenommen, vgl. *Gutjahr*, in: *Verfahrenshandbuch Familiensachen*, § 9 Rn. 51.

IV. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt die Anzunehmende die rechtliche Stellung eines Kindes der Beteiligten zu 1., was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist.
2. Das Verwandtschaftsverhältnis der Anzunehmenden zu den Verwandten ihrer Eltern nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.
3. Die Beteiligte zu 3. erhält den Familiennamen der Beteiligten zu 1.
4. Der Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme wird mit Zustellung grundsätzlich an den Antragsteller wirksam und unanfechtbar.
5. Die Beteiligte zu 3. kann ihre Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Beschlusses über den Ausspruch der Annahme ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Familiengericht in notariell beurkundeter Form widerrufen.
6. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

V. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Beteiligte zu 1.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- jeder Beteiligte
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

5. Einwilligung der Mutter

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschien:

Frau ...

Die Beteiligte wies sich aus durch ...

Die Erschienene erklärte mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienene ist die Mutter von

..., geb. am ... in ...

– „Kind“ genannt –.

Der Vater des Kindes ist Herr ...

Die elterliche Sorge für das Kind steht der Erschienenen alleine zu.

Die Erschienene, das Kind und der Vater sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

II. Einwilligung

Die Erschienene erklärt als

- Mutter des Kindes und
 - gesetzlicher Vertreter des Kindes für dieses
- gegenüber dem Familiengericht die Einwilligung in die Annahme des Kindes durch die Eheleute ...

III. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligte insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Annehmenden, was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist.
2. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Eltern sowie deren Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.
3. Das Kind erhält den Familiennamen
4. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
5. Die Einwilligung der Erschienenen wird mit dem Zugang an das Familiengericht unwiderruflich.
6. Mit dem Zugang der Einwilligung beim Familiengericht ruht die elterliche Sorge, die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden und das Jugendamt wird Vormund.
7. Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren nach Zugang beim Familiengericht angenommen wird, der Antrag auf Annahme zurückgenommen oder die Annahme versagt wird.

IV. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Erschienene.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- die Erschienene
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

6. Einwilligung der Eltern in Inkognito-Adoption

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...
 - Beteiligter zu 1. –
2. Frau ...
 - Beteiligte zu 2. –

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind die Eltern von

... , geb. am ... in ...

– „Kind“ genannt –.

Die Beteiligten zu 1. und 2. sind nicht verheiratet. Das alleinige Sorgerecht für das Kind steht der Beteiligten zu 2. zu.

Der Beteiligte zu 1. hat seine Vaterschaft bislang nicht anerkannt, sie ist auch nicht gerichtlich festgestellt.

Der Beteiligte zu 1. erklärt Folgendes:

Nach Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über die Strafbarkeit einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Erklärung, versichere ich an Eides statt, dass ich der Beteiligten zu 2. als Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt habe. Ich versichere weiterhin, dass ich die Übertragung der Sorge für das Kind nicht beantragt habe.

Die Erschienenen und das Kind sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

II. Einwilligung

Der Beteiligte zu 1. erklärt gegenüber dem Familiengericht seine Einwilligung in die Annahme des Kindes als Kind durch die Eheleute, die in der Adoptionsliste des Jugendamtes ... unter Nr. ... eingetragen sind.

Die Beteiligte zu 2. erklärt als

– Mutter des Kindes und

– gesetzlicher Vertreter des Kindes für dieses

gegenüber dem Familiengericht die Einwilligung in die Annahme des Kindes als Kind durch die Eheleute, die in der Adoptionsliste des Jugendamtes ... unter Nr. ... eingetragen sind.

Die Beteiligten zu 1. und 2. verzichten darauf, den Namen der genannten Eheleute zu erfahren.

III. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Annehmenden, was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist.

2. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Eltern sowie deren Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.

3. Das Kind erhält den Familiennamen der Annehmenden.

4. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

5. Die Einwilligung der Erschienenen wird mit dem Zugang an das Familiengericht unwiderruflich.

6. Mit dem Zugang der Einwilligung beim Familiengericht ruht die elterliche Sorge, die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden und das Jugendamt wird Vormund.

7. Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren nach Zugang beim Familiengericht angenommen wird, der Antrag auf Annahme zurückgenommen oder die Annahme versagt wird.

IV. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Erschienenen.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- jeder Beteiligte
- das Familiengericht
- das genannte Jugendamt.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

7. Einwilligung des Kindes (§§ 1746 Abs. 1, 1750 BGB)

533

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschien:

Frau ...

Die Beteiligte wies sich aus durch ...

Die Erschienenene erklärte mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenene ist geb. am ... in ... als Tochter von ...

Die Erschienenene und die Eltern sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

II. Einwilligung

Die Erschienenene erklärt gegenüber dem Familiengericht die Einwilligung in ihre Annahme als Kind durch die Eheleute ...

III. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligte insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt sie die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Annehmenden, was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist.
2. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Eltern sowie deren Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.
3. Die Erschienenene erhält den Familiennamen
4. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

5. Die Erschienene kann ihre Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Beschlusses über den Ausspruch der Annahme ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Familiengericht in notariell beurkundeter Form widerrufen.

IV. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde trägt ...

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- die Erschienene
- das Familiengericht

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

8. Einwilligung des Jugendamtes als Vormund des unter 14 Jahre alten Kindes

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschien:

Herr ...

Der Beteiligte wies sich aus durch ...

Der Erschienene erklärte mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Das Jugendamt ... ist gemäß Bescheinigung des Familiengerichts ... vom ..., Aktenzeichen: ..., Vormund von

...

– „Kind“ genannt –.

Der Erschienene ist mit der Wahrnehmung der vormundschaftlichen Obliegenheiten für das Kind beauftragt.

II. Einwilligung

Der Erschienene willigt für das Kind gegenüber dem Familiengericht darin ein, dass das Kind von den Eheleuten ... als gemeinschaftliches Kind angenommen wird.

III. Hinweise

Der Notar hat insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Annehmenden, was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist.
2. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Eltern sowie deren Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.
3. Das Kind erhält den Familiennamen der Annehmenden.

4. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
5. Die Einwilligung des Erschienenen wird mit dem Zugang an das Familiengericht unwiderruflich.
6. Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag auf Annahme zurückgenommen oder die Annahme versagt wird.

IV. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde trägt das genannte Jugendamt.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- der Erschienenen
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

II. Volljährigenadoption*

1. Annahme eines Verheirateten durch Ehegatten

535

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...

– Beteiligter zu 1. –

2. dessen Ehefrau ...

– Beteiligte zu 2. –

3. Herr ...

– Beteiligter zu 3. –

4. dessen Ehefrau ...

– Beteiligte zu 4. –

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

– des Beteiligten zu 1.: ...

– der Beteiligten zu 2.: ...

– des Beteiligten zu 3.: ...

– der Beteiligten zu 4.: ...

Der Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 1. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 2. die ... Ehe.

Der Beteiligte zu 3. und die Beteiligte zu 4. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 3. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 4. die ... Ehe.

Es sind folgende Abkömmlinge vorhanden:

...

* Weitere Formulierungsbeispiele finden sich z. B. bei *Kersten/Bühling/Kordell/Emmerling de Oliveira*, FGG, § 93; *Bernauer*, in: Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, V. 32 ff.; *Langenfeld/Herrler*, in: Münchener Vertragshandbuch, Band 6, X.; *G. Müller*, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 3 Kap. 4 Rn. 59; *Behrentin/Ludwig*, B Rn. 910 ff.

Die Beteiligten zu 1. und 2. kennen den Beteiligten zu 3. seit nunmehr ... Jahren. Der Beteiligte zu 3. übt seitdem in der Firma ... der Beteiligten zu 1. und 2. eine Tätigkeit als ... aus. Seit vielen Jahren hat sich ein persönliches Verhältnis zwischen ihnen entwickelt, das sich in vielfältigen Kontakten bis hin zu gemeinsamen Urlauben manifestiert hat. Der Beteiligte zu 3. ist auch als Betriebsnachfolger des genannten Unternehmens vorgesehen.

II. Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind, Einwilligungen

Die Beteiligten zu 1. bis 3. beantragen beim zuständigen Familiengericht auszusprechen:

Der Beteiligte zu 3. wird durch die Beteiligten zu 1. und 2. gemeinschaftlich als Kind angenommen.

Da der Beteiligte zu 3. bislang bereits vielfältige persönliche und berufliche Beziehungen unter seinem bisherigen Familiennamen aufgebaut hat, beantragen die Beteiligten weiterhin, seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen anzufügen, so dass der Beteiligte zu 3. fortan den Namen ... führt. Der Beteiligte zu 3. erklärt hierzu gegenüber dem Familiengericht seine Einwilligung.

Die Beteiligte zu 4. erklärt gegenüber dem Familiengericht ihre Einwilligung in die Annahme.

Die Beteiligte zu 4. schließt sich der Namensänderung an.

Der Notar wird mit der Einreichung einer Ausfertigung des Antrags beim zuständigen Familiengericht betraut.

III. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt der Beteiligte zu 3. die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten zu 1. und 2., was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist. Ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten der Beteiligten zu 1. und 2. entsteht nicht. Die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Verwandten bleiben unberührt. Stirbt der Beteiligte zu 3. nach den Beteiligten zu 1. bzw. 2. und hat er Vermögen von diesen geerbt, so kann dieses Vermögen der Beteiligten zu 1. bzw. 2. über den Beteiligten zu 3. an dessen leibliche Verwandte gelangen. Dies kann durch entsprechende letztwillige Verfügung vermieden werden.¹

2. Die Hinzufügung des bisherigen Familiennamens an den neuen Geburtsnamen hängt davon ab, dass das Gericht dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Beteiligten zu 3. für erforderlich hält.

3. Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder der Beteiligten zu 1. bis 3. entgegenstehen.

4. Es besteht unter Umständen die Möglichkeit einer Volladoption. Dies wünschen die Beteiligten ausdrücklich nicht.

5. Der Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme wird mit Zustellung grundsätzlich an den Antragsteller wirksam und unanfechtbar.

1 Vgl. dazu BGHZ 58, 343.

6. Die Einwilligung der Beteiligten zu 4. wird mit dem Zugang an das Familiengericht unwiderruflich.

7. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

V. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Beteiligten zu 1. und 2. gemeinschaftlich.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- jeder Beteiligte
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

2. Volladoption des Pflegekindes

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...

– Beteiligter zu 1. –

2. dessen Ehefrau ...

– Beteiligte zu 2. –

3. Herr ...

– Beteiligter zu 3. –

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

– des Beteiligten zu 1.: ...

– der Beteiligten zu 2.: ...

– des Beteiligten zu 3.: ...

Der Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 1. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 2. die ... Ehe.

Der Beteiligte zu 3. ist (ledig/geschieden/verwitwet).

Es sind folgende Abkömmlinge vorhanden:

...

Der Beteiligte zu 3. ist im Alter von ... von den Beteiligten zu 1. und 2. als Pflegekind aufgenommen worden und lebt seitdem in ihrem Hause. Eine Annahme als Kind ist bisher an der verweigerten Einwilligung der Mutter des Beteiligten zu 3. gescheitert.

II. Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind

Die Beteiligten zu 1. bis 3. beantragen beim zuständigen Familiengericht auszusprechen:

Der Beteiligte zu 3. wird durch die Beteiligten zu 1. und 2. gemeinschaftlich als Kind angenommen.

Der Beteiligte zu 3. erhält als Geburtsnamen den Familiennamen ... der Beteiligten zu 1. und 2.²

Beim Ausspruch der Annahme ist zu bestimmen, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen richten.³

Der Notar wird mit der Einreichung einer Ausfertigung des Antrags beim zuständigen Familiengericht betraut.

III. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Mit dem Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme erlangt der Beteiligte zu 3. die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten zu 1. und 2., was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist.

2. Das Verwandtschaftsverhältnis des Beteiligten zu 3. zu den bisherigen Eltern sowie deren Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.

3. Der Beteiligte zu 3. erhält den Familiennamen der Beteiligten zu 1. und 2.

4. Der Beschluss des Familiengerichts über den Ausspruch der Annahme wird mit Zustellung grundsätzlich an den Antragsteller wirksam und unanfechtbar.

5. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

6. Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder der Beteiligten zu 1. bis 3. oder der Eltern des Beteiligten zu 3. entgegenstehen.

IV. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Beteiligten zu 1. und 2. gemeinschaftlich.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

– jeder Beteiligte

– das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

2 Auch wenn die namensrechtlichen Folgen sich aus dem Gesetz ergeben, werden sie doch üblicherweise in den Tenor der Entscheidung und deshalb hier auch in den Antrag aufgenommen, vgl. *Gutjahr*, in: *Verfahrenshandbuch Familiensachen*, § 9 Rn. 51.

3 Liegen die Voraussetzungen des § 1772 BGB nicht vor, so erfolgt Abweisung insgesamt, nicht etwa ein Ausspruch nach § 1770 BGB; jedoch kann hilfsweise auch ein Antrag auf einfache Volladoption gestellt werden; bei Abweisung des weitergehenden Antrags und Stattgabe dieses Hilfsantrags fehlt für ein Rechtsmittel nicht die Beschwer; *Krause*, *NotBZ* 2007, 43, 47.

III. Besonderheiten bei Auslandsbezug*

1. Belehrungsvermerk bei Adoption mit Auslandsberührung

537

Auf den Annahmeantrag und das Annahmeverfahren kann ausländisches Recht zur Anwendung kommen.

Die rechtlichen Folgen der Adoption haben möglicherweise nicht den gleichen Umfang wie eine Adoption nach deutschem Recht.

Ist das Eltern-Kind-Verhältnis zu den bisherigen Eltern nicht erloschen, so kommt ein Antrag auf Umwandlung der Adoption in eine solche Adoption in Betracht, die dem Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes verleiht. Bei Geltung deutschen Erbrechts können der Annehmende wie auch dessen Verwandte durch Verfügung von Todes wegen das Kind erbrechtlich einem nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kind gleichstellen.

Möglicherweise wird die Adoption im Ausland nicht anerkannt.

Der Notar ist zur Belehrung über den Inhalt ausländischer Rechtsordnungen nicht verpflichtet. Es besteht die Möglichkeit, ein Gutachten eines Universitätsinstitutes über den Inhalt des ausländischen Rechtes einzuholen. Hiervon möchten die Beteiligten keinen Gebrauch machen, sondern bestehen auf sofortiger Beurkundung.

Die Beteiligten befreien den Notar, soweit für ihn keine Belehrungspflicht besteht, von jeglicher Haftung.

2. Bereiterklärung nach § 7 AdÜbAG

538

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...

– Beteiligter zu 1. –

2. dessen Ehefrau ...

– Beteiligte zu 2. –

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

* Weitere Formulierungsbeispiele z. B. bei *Emmerling de Oliveira*, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 7 Kap. 5 Rn. 91 ff.; *Langenfeld/Herrler*, in: Münchener Vertragshandbuch, Band 6, X.; *Ludwig*, RNotZ 2002, 353, 373 ff.; *Grziwotz*, in: Beck'sches Notarhandbuch, B V Rn. 70 b, 70 e; *Süß*, MittBayNot 2002, 88, 89, 92.

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

– des Beteiligten zu 1.: ...

– der Beteiligten zu 2.: ...

Der Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 1. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 2. die ... Ehe.

Die Beteiligten beabsichtigen, ein Kind, das im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu adoptieren.

II. Bereiterklärung

Die Erschienenen erklären sich gegenüber dem Jugendamt bereit, das durch Vermittlungsvorschlag des (zuständige Behörde des Herkunftsstaates) am ... benannte Kind ... (Identifizierungsmerkmale aus dem Schreiben der zentralen Adoptionsstelle) als gemeinschaftliches Kind anzunehmen.

III. Hinweise

Der Notar hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Die Bereiterklärung stellt keinen Adoptionsantrag dar, begründet jedoch die gesamtschuldnerische Verpflichtung der Erschienenen, auf die Dauer von sechs Jahren die öffentlichen Mittel für den Lebensunterhalt des genannten Kindes zu erstatten.

IV. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Beteiligten zu 1. und 2. gemeinschaftlich.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

– jeder Beteiligte

– das Jugendamt.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

3. Antrag auf Anerkennungs- bzw. Wirkungsfeststellung (§ 2 AdWirkG)*

539

I. Persönliche Verhältnisse

Wir, ..., haben durch Beschluss des Gerichts in ... vom ..., Aktenzeichen: ..., das Kind ..., geboren am ... in ..., als Kind angenommen.¹

Wir sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige. Das Kind hat ausschließlich die Staatsangehörigkeit von ...

* Notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben.

1 Im Falle einer Vertragsadoption ist statt auf einen Gerichtsbeschluss auf die Adoptionsvereinbarung Bezug zu nehmen.

Wir haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Ehemann die ... Ehe, für die Ehefrau die ... Ehe.

II. Antrag

Wir beantragen beim zuständigen Familiengericht festzustellen,

1. ob die in Ziffer I. genannte Annahme als Kind anzuerkennen ist;²
2. ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die in Ziffer I. genannte Annahme erloschen ist.³

Auf die von Amts wegen zu treffende Feststellung nach § 2 Abs. 2 S. 1 AdWirkG wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Sollte die Anerkennung als starke Adoption nicht möglich sein, bleibt ein Antrag nach § 3 Abs. 1 AdWirkG ausdrücklich vorbehalten.⁴

III. Hinweise

Der beglaubigende Notar hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Feststellungen nach § 2 AdWirkG wirken nicht gegenüber den bisherigen Eltern des Kindes, sofern diese nicht am Verfahren beteiligt werden.
2. Ist das Eltern-Kind-Verhältnis zu den bisherigen Eltern nicht erloschen, so kommt ein Antrag auf Umwandlung der Adoption in eine solche Adoption in Betracht, die dem Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes verleiht. Bei Geltung deutschen Erbrechts können wir wie auch unsere Verwandten durch Verfügung von Todes wegen das Kind erbrechtlich einem nach den deutschen Sachvorschriften angenommenem Kind gleichstellen.
3. Stellt das Gericht fest, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, so hat das Kind die gleiche Rechtsstellung wie ein nach deutschem Recht adoptiertes, was insbesondere für den Unterhalt sowie Erb- und Pflichtteilsrechte gilt.
4. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass das Eltern-Kind-Verhältnis zu den bisherigen Eltern nicht erloschen ist, so spricht es ersatzweise aus, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden gegenüber dem Kind (nicht auch umgekehrt) einer nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Adoption gleichsteht. Festgestellt wird in diesem Falle dagegen nicht, dass zwischen uns und dem Kind wechselseitige Erb- und Pflichtteilsrechte bestehen.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)

² Im Falle einer Vertragsadoption: „wirksam ist“.

³ Die Formulierung „ob“ entspricht dem Gesetzestext und vermeidet Teilabweisungen für den Fall, dass das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern nicht erloschen ist, vgl. *Hölzel, StAZ* 2003, 293 f.; *Emmerling de Oliveira*, in: *Würzburger Notarhandbuch*, Teil 7 Kap. 5 Rn. 91.

⁴ Vgl. *Hölzel, StAZ* 2003, 293 f.

4. Antrag auf Umwandlungsausspruch (§ 3 AdWirkG)

540

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...

– Beteiligter zu 1. –

2. dessen Ehefrau ...

– Beteiligte zu 2. –

Die Beteiligten handeln im eigenen Namen und für

...

– in dieser Urkunde auch „das Kind“ genannt –

als dessen gesetzlicher Vertreter.

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

– des Beteiligten zu 1.: ...

– der Beteiligten zu 2.: ...

Der Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 1. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 2. die ... Ehe.

Die Beteiligten haben durch Beschluss des Gerichts in ... vom ..., Aktenzeichen: ..., das Kind ..., geboren am ... in ..., als Kind angenommen.⁵

Das Kind hat ausschließlich die Staatsangehörigkeit von ...

Durch Beschluss des Amtsgerichts –Familiengericht– ... vom ..., Aktenzeichen: ..., ist festgestellt worden, dass die vorgenannte Annahme anzuerkennen⁶ ist, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern aber nicht erloschen ist. Zugleich wurde festgestellt, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltungspflicht des Annehmenden gegenüber dem Kind einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.

II. Antrag auf Umwandlungsausspruch

Die Beteiligten beantragen beim zuständigen Familiengericht auszusprechen,

dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes der Erschienenen erhält.

5 Im Falle einer Vertragsadoption ist statt auf einen Gerichtsbeschluss auf die Adoptionsvereinbarung Bezug zu nehmen.

6 Bei Vertragsadoption „wirksam“.

Das Kind erhält den Namen ... als Geburtsnamen.

Der Notar wird damit betraut, den Antrag beim Familiengericht einzureichen.

III. Zustimmung

Das Kind erteilt seine Zustimmung dazu, dass es die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes der Erschienenen erhält.

IV. Hinweise

Der Notar hat insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Die Umwandlung setzt voraus, dass sie dem Wohl des Kindes dient, die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und überwiegende Interessen des Ehegatten oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

2. Mit der Umwandlung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten zu 1. und 2. nach deutschem Recht, was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Eltern sowie deren Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.

V. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Beteiligten zu 1. und 2. gemeinschaftlich.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- jeder Beteiligte
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

5. Antrag auf Anerkennungs- bzw. Wirkungsfeststellung und auf Umwandlungsausspruch (§§ 2, 3 AdWirkG)

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...

– Beteiligter zu 1. –

2. dessen Ehefrau ...

– Beteiligte zu 2. –

Die Beteiligten handeln im eigenen Namen und für

...

– in dieser Urkunde auch „das Kind“ genannt –

als dessen gesetzlicher Vertreter.

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

– des Beteiligten zu 1.: ...

– der Beteiligten zu 2.: ...

Der Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 1. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 2. die ... Ehe.

Die Beteiligten haben durch Beschluss des Gerichts in ... vom ..., Aktenzeichen: ..., das Kind ..., geboren am ... in ..., als Kind angenommen.⁷

Das Kind hat ausschließlich die Staatsangehörigkeit von ...

II. Antrag auf Anerkennungs- bzw. Wirkungsfeststellung und auf Umwandlungsausspruch

Die Beteiligten beantragen beim zuständigen Familiengericht festzustellen,

1. dass die in Ziffer I. genannte Annahme als Kind anzuerkennen ist;⁸
2. dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die in Ziffer I. genannte Annahme erloschen ist.
3. hilfsweise für den Fall, dass das Eltern-Kind-Verhältnis zu den bisherigen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist, oder für den Fall, dass die Wirkungen der Annahme von den nach den deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen trotz Erlöschens des Eltern-Kind-Verhältnisses abweichen:

auszusprechen, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes der Erschienenen erhält.

Das Kind erhält den Namen ... als Geburtsnamen.

Der Notar wird damit betraut, den Antrag beim Familiengericht einzureichen.

III. Zustimmung

Das Kind erteilt seine Zustimmung dazu, dass es die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes der Erschienenen erhält.

IV. Hinweise

Der Notar hat insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Die Feststellungen nach § 2 AdWirkG wirken nicht gegenüber den bisherigen Eltern des Kindes, sofern diese nicht am Verfahren beteiligt werden.
2. Stellt das Gericht fest, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, so hat das Kind die gleiche Rechtsstellung wie ein nach deutschem Recht adoptiertes, was insbesondere für den Unterhalt sowie Erb- und Pflichtteilsrechte gilt.

7 Im Falle einer Vertragsadoption ist statt auf einen Gerichtsbeschluss auf die Adoptionsvereinbarung Bezug zu nehmen.

8 Im Falle einer Vertragsadoption: „wirksam ist“.

3. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass das Eltern-Kind-Verhältnis zu den bisherigen Eltern nicht erloschen ist und erfolgt auch keine Umwandlung, so spricht es ersatzweise aus, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden gegenüber dem Kind (nicht auch umgekehrt) einer nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Adoption gleichsteht. Festgestellt wird in diesem Falle dagegen nicht, dass zwischen den Beteiligten und dem Kind wechselseitige Erb- und Pflichtteilsrechte bestehen.

4. Die Umwandlung setzt voraus, dass sie dem Wohl des Kindes dient, die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und überwiegende Interessen des Ehegatten oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

5. Mit der Umwandlung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten zu 1. und 2. nach deutschem Recht, was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Eltern sowie deren Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.

V. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Beteiligten zu 1. und 2. gemeinschaftlich.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- jeder Beteiligte
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

6. Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind und Umwandlung (§ 3 AdWirkG)

Verhandelt am ... in ...

Vor dem Notar ... erschienen:

1. Herr ...

– Beteiligter zu 1. –

2. dessen Ehefrau ...

– Beteiligte zu 2. –

Die Beteiligten wiesen sich aus durch ...

Sie sind nach eigenen Angaben und zur Überzeugung des Notars der deutschen Sprache hinreichend kundig.

Die Erschienenen erklärten mit dem Ersuchen um Beurkundung Folgendes:

I. Persönliche Verhältnisse

Die Erschienenen sind ausschließlich ... (ausländische) Staatsangehörige.

Geburtstag und Geburtsort

– des Beteiligten zu 1.: ...

– der Beteiligten zu 2.: ...

Der Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. haben am ... in ... vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Dies ist für den Beteiligten zu 1. die ... Ehe, für die Beteiligte zu 2. die ... Ehe.

Der Beteiligte zu 1. hat folgende Abkömmlinge:

...

Die Beteiligte zu 2. hat folgende Abkömmlinge:

...

... – in dieser Urkunde auch „Anzunehmende“ genannt – ist am ... in ... geboren. Ihre Eltern sind:

– ...

– ...

II. Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind und auf Umwandlungsausspruch

Die Beteiligten zu 1. und 2. beantragen beim zuständigen Familiengericht auszusprechen:

Die Anzunehmende wird von den Beteiligten zu 1. und 2. als gemeinschaftliches Kind angenommen.

Die Anzunehmende erhält die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes der Beteiligten zu 1. und 2.

Die Anzunehmende erhält als Geburtsnamen den Namen ...

Der Notar wird mit der Einreichung einer Ausfertigung des Antrags beim zuständigen Familiengericht betraut.

III. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Auf den Annahmeantrag und das Annahmeverfahren kann ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Der Notar ist zur Belehrung über den Inhalt ausländischer Rechtsordnungen nicht verpflichtet. Es besteht die Möglichkeit, ein Gutachten eines Universitätsinstitutes über den Inhalt des ausländischen Rechtes einzuholen. Hiervon möchten die Beteiligten kein Gebrauch machen, sondern bestehen auf sofortiger Beurkundung. Die Beteiligten befreien den Notar, soweit für ihn keine Belehrungspflicht besteht, von jeglicher Haftung.

2. Die Umwandlung, mit der die Anzunehmende die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, setzt voraus, dass sie dem Wohl des Kindes dient, die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und überwiegende Interessen des Ehegatten oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

3. Jedenfalls mit der Umwandlung erlangt die Anzunehmende die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten zu 1. und 2. nach deutschem Recht, was mit Rechten und Pflichten insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht verbunden ist. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Eltern sowie deren Verwandten nebst daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten erlischt.

IV. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Beteiligten zu 1. und 2. gemeinschaftlich.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigung:

- jeder Beteiligte
- das Familiengericht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

7. Gleichstellungserklärung nach Artikel 22 Abs. 3 EGBGB

Ich habe das Kind ... adoptiert. Ich stelle dieses Kind für den Fall, dass die Wirkungen der Adoption nach einem ausländischen Recht zu beurteilen sein sollten, in Ansehung der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach mir einem nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kind gleich.

Die Zuwendungen zugunsten dieses Adoptivkindes in dieser Urkunde, gleich welcher Art, gelten unabhängig davon, ob die vorgenannte Adoption wirksam ist und auch unabhängig davon, ob die vorstehende Gleichstellungserklärung wirksam ist.⁹

543

⁹ In der Verfügung von Todes wegen ist klarzustellen, was dem Kind zugewendet werden soll.